

Aloys Winterling · Aula Caesaris

Aloys Winterling

Aula Caesaris

Studien zur Institutionalisierung des
römischen Kaiserhofes in der Zeit von Augustus
bis Commodus
(31 v. Chr. – 192 n. Chr.)

R. Oldenbourg Verlag München 1999

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungs- und Beihilfe-
fonds Wissenschaft der VG Wort

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Winterling, Aloys:

Aula Caesaris : Studien zur Institutionalisierung des römischen
Kaiserhofes in der Zeit von Augustus bis Commodus (31 v. Chr. –
192 n. Chr.) / Aloys Winterling. – München : Oldenbourg, 1999
Zugl.: München, Univ., Habil.-Schr., 1992
ISBN 3-486-56195-2

© 1999 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, München
Rosenheimer Straße 145, D - 81671 München
Internet: <http://www.oldenbourg-verlag.de>

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Umschlaggestaltung: Dieter Vollendorf

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier (chlorfrei gebleicht).
Gesamtherstellung: R. Oldenbourg Graphische Betriebe Druckerei GmbH, München

ISBN 3-486-56195-2

für
R. R.
und
R. R.

Vorwort

Dieses Buch ist die überarbeitete und um einige Abschnitte gekürzte Fassung meiner Habilitationsschrift, die 1992 von der Philosophischen Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München angenommen worden ist. Es behandelt Ausbildung und institutionelle Verfestigung des Hofes der römischen Kaiser in der Zeit von Augustus bis Commodus und verfolgt das Ziel, durch eine systematische Rekonstruktion den Hof als zentrales Phänomen der Geschichte der römischen Kaiserzeit im Bewußtsein der Forschung präsent zu machen.

Auf der Basis der hier vorgelegten Ergebnisse konzentrierten sich meine weiteren Arbeiten zum Thema auf die im Zuge der Ausdifferenzierung des Hofes erfolgten Wandlungen der aristokratischen Kommunikation und der politisch-sozialen Strukturen im kaiserzeitlichen Rom, deren Erforschung funktionale, auf im engeren Sinne außerhöfische Phänomene bezugnehmende Analysen erfordert. Aufgrund der Unterschiede in Fragestellung und methodisch-konzeptioneller Anlage erscheint es mir angemessen, die Ergebnisse in einer eigenständigen, ergänzenden Studie vorzulegen.

Ich danke Christian Meier für die Möglichkeit, in einem intellektuell anregenden Umfeld zu arbeiten, Hatto H. Schmitt für Gesprächsbereitschaft und Unterstützung, Paul Zanker für die Gelegenheit, meine Thesen in seinen Kolloquien zur Diskussion zu stellen, sowie Jakob Seibert und Eduard Hlawitschka, die – ebenso wie die zuvor genannten – in ihren Gutachten kritische Hinweise gegeben haben.

Kai Brodersen, Martin Jehne, Wilfried Nippel, Siegbert Peetz, Rolf Rilinger und Manfred G. Schmidt haben diese Arbeit ganz oder in Teilen gelesen. Ihnen sowie Bert Hildebrand, Claudia Horst, Tanja Schaufuß, Dirk Schnurbusch und Markus Sehlmeier, die bei den Korrekturen geholfen haben, gilt mein herzlicher Dank.

Christian Kreuzer und Cordula Hubert vom Oldenbourg Verlag danke ich für die Unterstützung bei der Drucklegung, der VG Wort für einen namhaften Druckkostenzuschuß.

Bielefeld, im März 1999

Aloys Winterling

Inhalt

Vorwort	VII
I. Einleitung	1
II. Forschungslage	12
1. Mommsen und Friedländer	12
2. Spezialforschung	18
3. Allgemeine Forschung	32
4. Zusammenfassung	37
III. Das aristokratische „Haus“ bei Vitruv und Lukian	39
IV. Der Palast	47
1. Augustus und Tiberius	48
2. Caligula	57
3. Claudius	60
4. Nero	65
5. Domitian	70
6. Zusammenfassung	74
V. Die materielle Kultur	76
VI. Die höfische Organisation	83
1. Forschungslage	84
2. Militärische Organisation und zentrale politische Sekretariate	93
3. „Unpolitische“ Stellen	96
4. Die Emanzipation der Organisation aus der <i>familia</i>	108
5. Zusammenfassung	115
VII. Die Salutatio	117
1. Senecas Kritik	119
2. Der kaiserliche Morgenempfang	122
3. <i>Salutationes</i> in aristokratischen Häusern	138
4. Zusammenfassung	143
VIII. Die Gastmähler	145

IX. Die „Freunde“ der Kaiser	161
1. Forschungslage.	161
2. Die drei Kategorien kaiserlicher Freunde	166
3. Historische Entwicklung	169
4. Zusammenfassung	192
X. „Aula Caesaris“	195
XI. Schluß	204
Anhang: „Palatium“ und „Palast“	209
Literaturverzeichnis	219
Register	247
Abbildungen	273

Zur Zitierweise: Mehrfach zitierte Schriften werden bei der ersten Nennung vollständig, dann nur mit Kurztitel und Seitenzahl und im Literaturverzeichnis wiederum vollständig angeführt. Zeitschriften, auch die archäologischen, werden nach der „Année Philologique“, die antiken Quellen nach den gängigen Konventionen (vgl. das Verzeichnis im „Kleinen Pauly“) abgekürzt. Cassius Dio wird entsprechend der Boissevainschen Bucheinteilung zitiert und, falls abweichend, zusätzlich in Klammern nach der traditionellen Leonclaviusschen, die bei Boissevain in den Kolumnentiteln und Marginalien erscheint, die Briefe Frontos nach der Ausgabe van den Houts, wobei in Klammern auf die Seitenzahlen dieser Ausgabe sowie auf die Seitenzahlen der Ausgabe von Haines verwiesen wird, in der abweichende Numerierungen der Briefe vorkommen.

I. Einleitung

In seinen „Selbstbetrachtungen“ macht sich Marc Aurel, der Philosoph auf dem römischen Kaiserthron, an verschiedenen Stellen Gedanken über den kaiserlichen Hof. Im geschichtlichen Rückblick erscheint er ihm als beispielhaft für die Vergänglichkeit und stets gleichförmige Wiederkehr aller menschlichen Verhältnisse: „Der Hof des Augustus, Frau, Tochter, Enkel, Stiefsöhne, Schwester, Agrippa, Verwandte, Dienerschaft, Freunde, Areios, Maecenas, Ärzte, Opferpriester: eines ganzen Hofes Tod.“¹ Er faßt den Vorsatz, sich „ganze gleichartige Schauspiele und Szenen, wie du sie aus eigener Erfahrung oder aus der älteren Geschichte kennenlernst“, vor Augen zu stellen. „Zum Beispiel den ganzen Hof des Hadrian und den ganzen Hof des Antoninus und den ganzen Hof des Philipp, des Alexander und des Kroisos. Denn alle jene Schauspiele waren in der Art wie die heutigen, nur mit anderen Personen.“² Dieses Hofleben erscheint dem Kaiser als tadelnswert. Der Hof, so schreibt er, sei ihm nur Stiefmutter, die Philosophie dagegen eine Mutter; die Beschäftigung mit dieser mache ihm auch jenen erträglich³. Demgemäß nimmt er sich vor: „Niemand soll dich mehr das Leben am Hof anklagen hören, auch du dich selbst nicht!“⁴ Denn: „Wo man leben kann, da kann man auch *gut* leben. Am Hof kann man leben; man kann also auch am Hof *gut* leben.“⁵ Sein Adoptivvater, der Kaiser Antoninus Pius, habe ihn gelehrt, „daß es auch für einen, der am Hofe lebt, möglich ist, weder eine Leibgarde nötig zu haben, noch auffallende Gewänder, noch Kandelaber und Bildsäulen von entsprechender Art und sonst dergleichen Prunk, sondern daß es freisteht, sich beinahe wie ein Privatmann einzuschränken, ohne sich deswegen mit geringerer Würde oder mit geringerer Eifer dem zu widmen, was zum allgemeinen Wohl von der höchsten Stelle aus durchgeführt werden muß“⁶. In diesem Sinne habe ihm auch der Philosoph Rusticus zu der Er-

¹ αὐτῆ Αὐγούστου, γυνή, θυγάτηρ, ἔγγονοι, πρόγονοι, ἀδελφή, Ἀγρίππας, συγγενεῖς, οἰκεῖοι, φίλοι, Ἄρειος, Μαικήνας, ἰατροί, θύται· ὅλην αὐτῆς θάνατος. (M. Aur. ad se ipsum 8, 31, 1; Übs. in Anlehnung an W. Theiler.)

² καὶ ὅλα δράματα καὶ σκηναὶς ὁμοειδεῖς, ὅσα ἐκ πείρας τῆς σῆς ἢ τῆς πρεσβυτέρας ἱστορίας ἔγνωσ, πρὸ ὁμιμάτων τίθεσθαι, οἷον αὐτὴν ὅλην Ἀδριανοῦ καὶ αὐτὴν ὅλην Ἀτωνίνου καὶ αὐτὴν ὅλην Φιλίππου, Ἀλεξάνδρου, Κροίσου· πάντα γὰρ ἐκεῖνα τοιαῦτα ἦν, μόνον δι' ἑτέρων. (10, 27, 2)

³ εἰ μητρικῶν τε ἅμα εἶχεσ καὶ μητέρα, ἐκεῖνην ἀν' ἐθεράπευες καὶ ὁμως ἢ ἐπάνοδος σοι πρὸς τὴν μητέρα συνεχῆς ἐγίνετο. τοῦτό σοι νῦν ἔστιν ἢ αὐτῆ καὶ ἢ φιλοσοφία· ὡδε πολλάκις ἐπάνιθι καὶ προσαναπαύου ταύτη, δι' ἣν καὶ τὰ ἐκεῖ σοι ἀνεκτὰ φαίνεται καὶ σὺ ἐν αὐτοῖς ἀνεκτός. (6, 12, 1 f.)

⁴ μηκέτι σου μηδεὶς ἀκούση καταμεμφομένου τὸν ἐν αὐτῇ βίον μηδὲ σὺ σεαυτοῦ. (8, 9)

⁵ ... ὅπου ζῆν ἔστιν, ἐκεῖ καὶ εὖ ζῆν· ἐν αὐτῇ δὲ ζῆν ἔστιν· ἔστιν ἄρα καὶ εὖ ζῆν ἐν αὐτῇ. (5, 16, 2)

⁶ ... ὅτι δυνατόν ἐστιν ἐν αὐτῇ βιοῦντα μήτε δορυφορήσεων χρῆζειν μήτε ἐσθίωντων

kenntnis verholphen, daß es nicht nötig sei, „zu Hause“ im Ornat herumzulaufen⁷. „Sieh zu,“ sagt er sich, „daß du nicht ‚verkaiserst‘, daß du dich nicht verführst. Das kommt nämlich vor.“⁸

Marc Aurels Ausführungen stehen zwar in der Tradition stoischen Gedankenguts⁹, die zitierten Stellen lassen gleichwohl einige Rückschlüsse auf den Gegenstand der Reflexion zu, auf Begriff und Vorstellung des Hofes, die den philosophischen Betrachtungen des Kaisers implizit zugrunde liegen. Dieser ist zunächst ein *Ort*, an dem sich der Kaiser aufhält – das zeigen Wendungen wie ἐν αὐτῇ βίος oder ζῆν ἐν αὐτῇ –, daneben aber auch der Kreis von *Personen*, die in einer besonderen Beziehung zum Kaiser stehen, was bei der Schilderung des augusteischen Hofes deutlich wird. Zudem tritt am Hof ein außergewöhnlicher und aufwendiger *Lebensstil* hervor, der sich von dem von „Privatleuten“ unterscheidet, indem dort eine Leibgarde, prachtvolle Gewänder und prunkvolle Einrichtungsgegenstände zu finden sind. Das Postulat des εὖ ζῆν am Hof und der Vorsatz, nicht zu ‚verkaisern‘, lassen den Rückschluß auf bestimmte *Verhaltensweisen* zu, die dort herrschen, Verhaltensweisen, die nicht ‚moralisch gut‘ sind und die sogar den um philosophische Lebensführung bemühten Kaiser beeinflussen können. In der Gegenüberstellung von Hof und Philosophie schließlich erscheint der Hof geradezu als Metapher für das kaiserliche Dasein, seine üblichen Beschäftigungen und Pflichten. Entsprechend zeigt die Betonung, geringerer Aufwand tue weder der *kaiserlichen Würde* noch seiner *Regierungstätigkeit* Abbruch, daß der Hof in einen Zusammenhang mit beiden gesetzt wird. So erscheint der Kaiserhof in Marc Aurels „Selbstbetrachtungen“ als etwas notwendig mit dem Kaisertum Verbundenes: Der kaiserliche Philosoph kann ihn zwar kritisieren und zu verändern suchen, muß sich aber mit ihm arrangieren. Ihn einfach abzuschaffen liegt offensichtlich nicht im Bereich des Denkbaren.

Marc Aurel und sein Hof sind in der neuzeitlichen Rezeption der Antike in ganz unterschiedlicher Weise gewürdigt worden. Während der Kaiser in einem 1528 erschienenen biographischen Roman, dem „Libro aureo de Marco Aurelio“ des Fray Antonio de Guevara, das europaweit bis ins 18. Jahrhundert nahezu 100 Auflagen erlebte, als der große Vereinerger der gelehrten und der höfischen Welt gefeiert wurde¹⁰, sind die hofkritischen Aus-

σημειωδῶν μήτε λαμπάδων καὶ ἀνδριάντων τοιαῦνδέ τινων καὶ τοῦ ὁμοίου κόμπου, ἀλλ' ἔξεσιν ἐγγυτάτῳ ἰδιώτου συστέλλειν ἑαυτὸν καὶ μὴ διὰ τοῦτο ταπεινότερον ἢ ῥαθυμότερον ἔχειν πρὸς τὰ ὑπὲρ τῶν κοινῶν ἡγεμονικῶςπραχθῆναι δεόντα. (1, 17, 5)

⁷ καὶ τὸ μὴ ἐν στολίῳ κατ' οἶκον περιπατεῖν μηδὲ τὰ τοιαῦτα ποιεῖν. (1, 7, 4)

⁸ ὄρα, μὴ ἀποκαισαρωθῆς, μὴ βαφῆς· γίνεται γάρ. (6, 30, 1 f.)

⁹ Max Pohlenz, *Die Stoa. Geschichte einer geistigen Bewegung*, 2 Bde., 3. Aufl., Göttingen 1964, I 341–353.

¹⁰ Claus Uhlig, *Hofkritik im England des Mittelalters und der Renaissance. Studien zu einem Gemeinplatz der europäischen Moralistik*, Berlin, New York 1973, 236–241; Helmuth Kiesel, „Bei Hof, bei Höll“. *Untersuchungen zur literarischen Hofkritik von Sebastian Brant bis Friedrich Schiller*, Tübingen 1979, 223. Vgl. 5. 88 ff.

führungen seiner „Selbstbetrachtungen“ in der Altertumswissenschaft des 20. Jahrhunderts nahezu unbeachtet geblieben¹¹. Der Hintergrund der modernen Zurückhaltung ist leicht auszumachen. Schlägt man ein beliebiges neueres Handbuch zur Geschichte der römischen Kaiserzeit im ersten und zweiten nachchristlichen Jahrhundert auf, so wird man vergeblich nach Informationen über einen kaiserlichen Hof Ausschau halten¹². Häufig wird er nicht einmal erwähnt, und wenn er gelegentlich zur Sprache kommt, dann meist in Gestalt einer kulturhistorischen Residualkategorie, die unspezifisch verwandt wird und ohne analytischen Wert bleibt. Zwei französische Alt-historiker, Jean Gagé und Paul Veyne, haben die Frage nach dem Hof en passant aufgeworfen: Mit vergleichendem Blick auf den französischen Königshof im Absolutismus kommen sie zu dem Ergebnis, daß man von einem römischen Kaiserhof im eigentlichen Sinne gar nicht sprechen könne¹³. Der Gegenstand der Reflexionen Marc Aurels hätte demnach nicht existiert, wäre jedenfalls kein Hof gewesen.

Dies ist der Ausgangspunkt der vorliegenden Arbeit. Ihr Ziel ist der systematische Nachweis, daß es im ersten und zweiten Jahrhundert einen römischen Kaiserhof gegeben hat und daß dessen Wahrnehmung für ein angemessenes Verständnis von Politik und Gesellschaft im Zentrum des römischen Reiches dieser Zeit unumgänglich ist. Es ist zu zeigen,

1. daß das „Haus“ der römischen Kaiser seit der frühen Kaiserzeit eine Transformation erfuhr, die es zu einem neuen, von aristokratischen „Häusern“ grundsätzlich unterschiedenen sozialen Gebilde machte,

¹¹ Fergus Millar zitiert in seinem Buch „The Emperor in the Roman World“ (2. Aufl., London 1992, 3) gleich zu Beginn die Sentenz über die Gleichartigkeit des Hoflebens unter den verschiedenen Herrschern – um sie mit den Worten zu kommentieren: „This private moral reflection cannot be taken as a considered historical judgement.“ Gelegentlich werden die zitierten Stellen, sofern sie philosophisch bzw. für die Interpretation der „Selbstbetrachtungen“ relevant erscheinen, erwähnt. Siehe Anthony R. Birley, *Marcus Aurelius. A Biography*, 2. Aufl., New Haven, London 1987, 219–221; Peter A. Brunt, *Marcus Aurelius in his Meditations*, in: *JRS* 64, 1974, 1–20. 2; Klaus Rosen, *Herrschaftstheorie und Herrschaftspraxis bei Marc Aurel. Eine antike Kontroverse*, in: Peter Neukam (Hg.), *Motiv und Motivation*, München 1993, 94–105. 97f.

¹² Jüngst ist als erste Ausnahme die *Cambridge Ancient History* zu nennen: Siehe Andrew Wallace-Hadrill, *The Imperial Court*, in: *CAH*, Bd. 10, 2. Aufl., 1996, 283–308. Vgl. zur englischen Forschung unten S. 32 Anm. 115.

¹³ Jean Gagé, *Les classes sociales dans l'Empire romain*, 2. Aufl., Paris 1971, 191 ff.; Paul Veyne, *Le pain et le cirque. Sociologie historique d'un pluralisme politique*, Paris 1976, 619 ff. Vgl. unten S. 35–37. – Unbeachtet bleibt ihre These in dem Buch von Robert Turcan, *Vivre à la cour des Césars d'Auguste à Dioclétien (Ier – IIIe siècles ap. J.-C.)*, Paris 1987, das zwar den Hof im Titel führt, die Frage nach ihm aber gar nicht stellt. Turcan gibt vielmehr eine Anknüpfung an die alte „Kulturgeschichte“ vor und schildert (tatsächlich im Gegensatz zu jener) antiquarisch-anekdotalhaft „Geschichten“ aus dem täglichen Leben der Kaiser (vgl. ausführlich Aloys Winterling, in: *Gnomon* 64, 1992, 414–418; sowie unten S. 15 ff. und S. 18 Anm. 30).

2. daß sich diese Transformation als Institutionalisierung beschreiben läßt, d. h. als Entstehung von sozialen Strukturen, die eine von den persönlichen Beziehungen der sie bildenden Menschen weitgehend unabhängige Konstanz aufwiesen¹⁴,

3. daß die neu entstandene Institution als „Hof“ zu bezeichnen ist und schon von Zeitgenossen so bezeichnet wurde, sowie

4. daß die Institutionalisierung des kaiserlichen Hofes trotz verschiedener, v. a. von einzelnen Kaiserpersönlichkeiten hervorgerufener Variationen einherging mit seiner Politisierung und seiner Aristokratisierung: mit der Entstehung neuartiger, politische Aufgaben übernehmender Stellen der höfischen Organisation einerseits, mit der sukzessiv erfolgenden Integration der senatorisch-ritterlichen Aristokratie in die Umgebung der Kaiser am Hof andererseits.

Das Ziel der Untersuchung legt ein methodisches Vorgehen nahe, das auf verschiedenen Ebenen ansetzt: Zunächst ist die *Forschungsgeschichte* zu skizzieren und zu klären, warum der kaiserliche Hof nach seiner teilweise ausführlichen Würdigung in den großen Synthesen des späten 19. Jahrhunderts – in Theodor Mommsens „Staatsrecht“, in Ludwig Friedländers „Sittengeschichte“ und in konkurrierenden Entwürfen – im 20. Jahrhundert zunehmend der Aufmerksamkeit der Althistorie entglitten ist (Kapitel II).

Eine kurze, exemplarische Analyse hat das *aristokratische „Haus“* der Kaiserzeit zum Gegenstand (III). Es dient als Folie, vor deren Hintergrund die Ausdifferenzierung des kaiserlichen Hofes in ihrer sachlichen, zeitlichen, sozialen und sprachlichen Dimension rekonstruiert wird.

Um den Hof als *sachliche Größe* geht es in den drei folgenden Kapiteln. Zunächst wird mittels einer Interpretation der archäologischen und der literarischen Überlieferung die Entstehung neuartiger, die traditionellen Formen aristokratischen Hausbaus überwindender, schließlich den gesamten Palatin bedeckender Gebäudestrukturen untersucht (IV). Dabei wird u. a. die von der bisherigen Forschung abweichende These begründet, daß der erste kaiserliche Palast unter Claudius entstanden ist. Im Anschluß daran zeigt eine Untersuchung der materiellen Kultur, daß sich die am Hof entfaltete Pracht zu einem von den einzelnen Kaisern in unterschiedlicher Weise gehandhabten Distinktionsmerkmal gegenüber aristokratischen Haushaltungen entwickelte (V). Anhand der Analyse des politischen und „unpolitischen“ kaiserlichen Dienstpersonals sowie seiner Rekrutierung aus unfreien, freigelassenen und freien Personen wird gezeigt, wie sich am Hof neuartige, politische Funktionen übernehmende organisatorische Strukturen ausdifferen-

¹⁴ Die Begriffe „Institution“ und „Institutionalisierung“ werden also in dieser Arbeit entsprechend dem wissenschaftlichen Allgemeinverständnis verwandt. Zu einer generalisierten und als historisches Forschungsprogramm respezifizierten Sicht von Institutionalisierung, Institution und Institutionalität vgl. die Beiträge in: Gert Melville (Hg.), *Institutionen und Geschichte. Theoretische Aspekte und mittelalterliche Befunde*, Köln u. a. 1992.

zierten (VI). Sie waren grundlegend von denen der *familiae* aristokratischer Haushalte unterschieden – werden daher durch das moderne Kunstwort „*familia Caesaris*“ ganz unzutreffend bezeichnet – und lassen sich aufgrund ihrer rechtlichen Besonderheiten und ihrer politischen Bedeutung als indifferent gegenüber der traditionellen römischen Unterscheidung von *domus* und *res publica* charakterisieren.

Sodann werden die beiden zentralen, das Hofleben in zeitlicher Hinsicht strukturierenden *Ereignisse* behandelt. Hinsichtlich der täglichen Morgenbegrüßungen (VII) wird gezeigt, daß die in der Forschung topisch tradierte, z.T. durch willkürliche Textkonjekturen gestützte Vermutung, es habe bei der *salutatio* unterschiedliche „Vorlassungen“ (*admissiones*) – und entsprechende Klassifizierungen der kaiserlichen Freunde – gegeben, ohne Quellengrundlage ist. Die bereits unter Augustus die gesamte stadtrömische Aristokratie einschließenden Morgenempfangen wiesen vielmehr von Anfang an, die abendlichen Gastmähler (VIII) beginnend mit Claudius einen institutionellen, von den einzelnen Kaiserpersönlichkeiten weitgehend unabhängigen Charakter auf. Zulassung dazu und Stellung dabei bestimmten sich (bei gegenläufiger Ausdifferenzierung kleinerer Kreise) durch den politisch-sozialen Rang, über den die Teilnehmenden (außerhalb des Hofes) verfügten.

Die folgende Untersuchung der aristokratischen *Personen*, die als „Freunde“ der Kaiser bezeichnet wurden (IX), geht im Gegensatz zu üblichen Annahmen von deren Differenzierung in verschiedene Kreise aus, die durch unterschiedliche Interaktionsnähe zum Kaiser am Hof gekennzeichnet waren. These ist, daß in der frühen Kaiserzeit freundschaftliche Kaisernähe eher mit niedriger Stellung in der aristokratischen Hierarchie einherging, daß in der Folgezeit dagegen zunehmend senatorischer Rang als solcher zur Kaisernähe qualifizierte. Damit nahm einerseits die „Freundschaft“ zum Kaiser einen institutionellen, von der persönlichen Beziehung der Beteiligten tendenziell unabhängigen Charakter an, andererseits glich sich die höfische Hierarchie nach Nähe zum Kaiser der traditionellen politisch-sozialen Rangordnung an: Seit Hadrian bildeten die „Vornehmsten“ des Senats den Kreis der täglich anwesenden kaiserlichen *familiares*.

Schließlich wird gezeigt, wie die Römer die neu entstandene Institution im Wort *aula* auf einen neuen, den kaiserlichen Hof von aristokratischen „Häusern“ *differenzierenden Begriff* brachten (X). Dieser löste seit dem 2. Jahrhundert – mit Variationen bei den verschiedenen Autoren – den Begriff *domus* tendenziell ab, der zur Bezeichnung des Hofes spezifizierender Zusätze wie „*principis/principum*“, „*Caesaris/Caesarum*“ etc. bedurfte. Ergänzend wird im Anhang untersucht, wie das Wort *Palatium*, das ursprünglich nur den Palatin meinte, seine Bedeutung veränderte und schließlich die den Hügel bedeckenden kaiserlichen Wohngebäude bezeichnete – um später als „palazzo“, „palais“, „palace“, „Pfalz“ und „Palast“ Eingang in die europäischen Sprachen zu finden.

Abschließend werden die in den verschiedenen Dimensionen des Hofes festgestellten Institutionalisierungstendenzen aufeinander bezogen (XI).

Die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit betreffen zentrale Themen der kaiserzeitlichen Geschichte: die problematische „Staatlichkeit“ der politischen Organisationsstrukturen¹⁵ und die fortbestehende städtisch-politische Integration der aristokratischen Gesellschaft¹⁶, die Deutung einzelner Kaiserpersönlichkeiten und das Verhältnis von Kaiser und Aristokratie generell¹⁷, die Relation zwischen gesellschaftlichem Rang, (institutionell bedingter) Kaisernähe sowie politischem Einfluß prominenter Senatoren und damit den Gang der Ereignisgeschichte¹⁸. Entsprechende Sachverhalte werden an verschiedenen Stellen angesprochen, ihre systematische Behandlung würde jedoch die Grenzen einer Untersuchung der Institutionalisierung des kaiserlichen Hofes überschreiten.

Aus der dargelegten Problemstellung ergeben sich zudem verschiedene Eingrenzungen des Untersuchungsgegenstandes „Kaiserhof“ selbst, die vorweg zu benennen sind. In räumlicher Hinsicht ist die Institutionalisierung des Hofes als Phänomen anzusehen, das im Zentrum des römischen Reiches, in der Stadt Rom stattfand und das entscheidend von den dortigen Gegebenheiten bestimmt wurde. Die Aufenthalte der Kaiser in ihren Villen in Italien, das dort ansässige Dienstpersonal, die Reisen der Kaiser im Reich und ihre Reisebegleitungen sind daher nicht Gegenstand der Analyse¹⁹.

Sodann werden nicht alle Personengruppen, die am Hofleben beteiligt waren, eigens untersucht. Davon sind zumal die Mitglieder der kaiserlichen Familie, kaiserliche Ratgeber (als solche) und das teilweise zahlreiche Unterhaltungspersonal betroffen, wenngleich alle drei Gruppen – die sich je nach Kaiser in unterschiedlicher Weise überschneiden konnten – durch ihre verwandtschaftliche oder informelle Nähe zu ihm von zentraler politischer Bedeutung sein konnten. Für alle gilt jedoch, daß sie an der Institutionalisierung des Hofes keinen Anteil hatten: Ebenso wie das Kaisertum selbst²⁰ löste sich auch der Hof als Institution in julisch-claudischer Zeit von der „Familie der Caesaren“ ab – auch dies ein Unterscheidungsmerkmal gegenüber dem aristokratischen „Haus“, das mit dem Ende des jeweiligen aristokratischen Geschlechts als eigenständige Einheit zu bestehen aufhörte. Der Hof ist von

¹⁵ Vgl. z. B. unten S. 88 f. 114.

¹⁶ Vgl. dazu Aloys Winterling, „Staat“ und „Gesellschaft“ in der römischen Kaiserzeit. Zwei moderne Forschungsprobleme und ihr antiker Hintergrund, in: Zentrum für interdisziplinäre Forschung der Universität Bielefeld. Mitteilungen 3, 1998, 5–23. 19 ff.

¹⁷ Vgl. z. B. unten zu Vitellius und Domitian S. 178–180. 184 f.

¹⁸ Vgl. z. B. die Deutung des bekannten domitianischen *consilium* bei Juvenal unten S. 186.

¹⁹ Vgl. dazu unten S. 47 Anm. 1, S. 89 f. Anm. 36 und S. 168 Anm. 31.

²⁰ Vgl. Suet. Galba 2: *Neroni Galba successit nullo gradu contingens Caesarum domum.*

der Kategorie „Kaiserhaus“ her mithin nicht aufzuschlüsseln, und entsprechend lenkt auch der sich in jüngerer Zeit etablierende Begriff „*domus Augusta*“, belegt nur in den ersten Jahrzehnten der Kaiserzeit und bezogen auf die exzeptionelle Stellung der Familie des Augustus, den Blick jedenfalls vom Problem des Hofes eher ab²¹. Hinsichtlich der (politischen) Beratung vom Kaiser ist in den ersten beiden Jahrhunderten keinerlei institutionell verfestigte Organisation feststellbar, die über kontinuierlich besetzte Stellen oder klar umgrenzte Aufgabenfelder verfügt hätte. Die hartnäckige Benutzung der in den Quellen nicht belegten Formulierung „*consilium principis*“ als historischem Begriff in der Forschung ändert daran nichts²². Für das kaiserliche „Unterhaltungspersonal“ – von Gelehrten über Künstler bis zu Konkubinen und Lustknaben – gilt, daß ihre Stellung an persönliche Vorlieben einzelner Kaiser geknüpft war und mit deren Ableben – oder nachlassendem Interesse – jeweils ein Ende fand.

Schließlich bleiben auch spezifische, den Hof bestimmende kommunikative Strukturen außer Betracht: die Bedeutung der kaiserlichen Gunst und die daraus resultierende informelle Hierarchie der Hofgesellschaft, Intrigen und Schmeichelei der am Hof Anwesenden in der Konkurrenz um diese Gunst sowie aus informeller Kaisernähe resultierende Macht außerhalb des Hofes. Entsprechende Phänomene lassen sich an Höfen vormoderner Monarchen generell feststellen, und ihnen kommt zumal Bedeutung für die politischen Funktionen des Hofes zu²³. Auch für sie gilt jedoch, daß sie keinerlei institutionellen Charakter hatten. Sie waren vielmehr in hohem Maße von den persönlichen Beziehungen der Beteiligten abhängig, von entsprechender Labilität und tendierten dazu, die institutionalisierten höfischen Strukturen, um deren Freilegung es in dieser Arbeit gehen wird, zu konterkarieren²⁴.

Der Zeitraum der Untersuchung bleibt auf die Phase von Augustus bis Commodus beschränkt. Die Bedeutung, die die Königshöfe des Hellenismus für den römischen Kaiserhof hatten, zeigt sich schon daran, daß sie ihm seinen Namen gaben – allerdings in latinisierter Form und mit einem veränderten semantischen Gehalt²⁵. Anders als in früheren Forschungen wird hier davon ausgegangen, daß ihr Einfluß nicht als das „Wirken von Vorbildern“ zu deuten ist, sondern erheblich komplexer gestaltet war. Als entscheidend

²¹ Vgl. unten S. 21 f. mit Anm. 45.

²² Vgl. unten S. 26 f. Die Untersuchung des Hofes deutet zudem darauf hin, daß die regelmäßiger Heranziehung von aristokratischen Personen zu Beratungen als Folge der Institutionalisierung der verschiedenen Kreise kaiserlicher Freunde anzusehen ist, die über die politische Bedeutung der jeweiligen Veranstaltungen noch nichts aussagt. Vgl. z. B. unten S. 177 mit Anm. 87 sowie S. 186 mit Anm. 139.

²³ Vgl. Aloys Winterling, „Hof“. Versuch einer idealtypischen Bestimmung anhand der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Geschichte, in: ders. (Hg.), Zwischen „Haus“ und „Staat“. Antike Höfe im Vergleich, München 1997, 11–25. bes. 15–18.

²⁴ Vgl. als kurze Skizze Aloys Winterling, Hof ohne „Staat“. Die aula Caesaris im 1. und 2. Jahrhundert n. Chr., in: ders. (Hg.), Antike Höfe 91–112. bes. 98–101.

²⁵ Siehe unten S. 196 ff.

werden die innerrömischen Bedingungen der Möglichkeit einer Rezeption hellenistischer Vorbilder angesehen. So sind zumal hinsichtlich der aristokratischen Freunde der Herrscher erhebliche Differenzen zwischen den hellenistischen Höfen und dem römischen Kaiserhof feststellbar. Während die φίλοι der hellenistischen Könige aus unterschiedlichen sozialen Schichten unterschiedlicher Polisgesellschaften rekrutiert wurden, in frühhellenistischer Zeit gemeinsam mit den Königen in den eroberten Reichen eine eher egalitäre „herrschende Gesellschaft“ bildeten und sich in späterer Zeit in Rangklassen nach formalisierter Nähe zum König gliederten²⁶, gehörten die *amici* der römischen Kaiser wie diese selbst zu einer stadtsässigen, seit Jahrhunderten über eine städtische politische Ordnung integrierten aristokratischen Gesellschaft, und ihre Untersuchung wird zeigen, daß nicht eine neue höfische Hierarchie die Aristokratie prägte, sondern daß der Hof selbst in den ersten beiden Jahrhunderten der Kaiserzeit eine Aristokratisierung erfuhr. In ähnlicher Weise dokumentiert das Scheitern von Kaisern wie Caligula oder Nero, die möglicherweise an hellenistische Vorbilder anzuknüpfen versuchten, die fehlende Anschlußfähigkeit von Formen, die den gesellschaftsstrukturellen Gegebenheiten der Zeit widersprachen. Der Beitrag, den eine Untersuchung des römischen Kaiserhofes gerade auch für eine vergleichende Analyse antiker Höfe leisten kann²⁷, besteht daher nicht in der Suche nach hellenistischen „Vorbildern“ – die die Forschung gelegentlich geradezu in die Irre geführt hat²⁸ –, sondern zunächst in einer induktiv vorgehenden Untersuchung des Gegenstandes selbst.

Die Deutung früh- und hochkaiserzeitlicher Sachverhalte vom Ergebnis der Entwicklung, den spätantiken Kaiserhöfen her, kann sicherlich in verschiedenen Hinsichten aufschlußreich sein. Auch sie unterliegt jedoch der Gefahr, historische Kontingenzen und wiederum strukturelle Differenzen zu unterschätzen: Während die hier behandelte Zeit – wie zu sehen sein wird – gerade durch den Prozeß der Integration der Senatsaristokratie in den kaiserlichen Hof gekennzeichnet war, ergaben sich in der Spätantike durch die räumliche und soziale Emanzipation des Kaisertums und des Hofes aus der senatorischen Gesellschaft der Stadt Rom grundlegend andere Bedingungen²⁹.

²⁶ Vgl. Gregor Weber, Interaktion, Repräsentation und Herrschaft. Der Königshof im Hellenismus, in: Winterling (Hg.), *Antike Höfe* 27–71. bes. 42–46 (mit ausführlichen Hinweisen zur Forschung); Gabriel Herman, *The Court Society of the Hellenistic Age*, in: Paul Cartledge u. a. (Hg.), *Hellenistic Constructs. Essays in Culture, History, and Historiography*, Berkeley u. a. 1997, 199–224; und als „Klassiker“: Christian Habicht, *Die herrschende Gesellschaft in den hellenistischen Monarchien*, in: VSWG 45, 1958, 1–16.

²⁷ Siehe Aloys Winterling, *Vergleichende Perspektiven*, in: ders. (Hg.), *Antike Höfe* 151–169. bes. 153–156; ders., *Hof, Der Neue Pauly* 5, 1998, 661–665. 661 f.

²⁸ Vgl. unten S. 128 f. mit Anm. 56.

²⁹ Siehe Karl L. Noethlichs, *Strukturen und Funktionen des spätantiken Kaiserhofes*, in: Aloys Winterling (Hg.), *Comitatus. Beiträge zur Erforschung des spätantiken*

Zu klären sind schließlich noch zwei methodisch-konzeptionelle Fragen. Zunächst die Frage nach dem im folgenden (und im voranstehenden) zugrunde gelegten Hofbegriff: Hier kann vom semantischen Befund der europäischen Sprachen vom Mittelalter bis in die Gegenwart ausgegangen werden³⁰: So haben die mittellateinischen Begriffe „curia“ und „curtis“, das mittelhochdeutsche Wort „hof“ und die neuzeitlichen Begriffe „cour“, „court“, „corte“ und „Hof“ eine weitgehend deckungsgleiche Bedeutung³¹. Im hier interessierenden Zusammenhang bezeichnen sie vornehmlich

1. in sachlicher und lokaler Hinsicht: den Aufenthaltsort, die Residenz eines Herrschers („bei Hofe sein“),
2. in sozialer Hinsicht: das Gefolge eines Herrschers, die in seiner Umgebung anwesenden Personen („ein Mitglied des Hofes“) sowie
3. in zeitlicher Hinsicht: die herausgehobene Lebensführung und die Ereignisse in der Umgebung eines Herrschers („Hof halten“)³².

Geht man von diesem Bedeutungsspektrum aus, so läßt sich ein „Hof“ definieren als *das erweiterte „Haus“ eines Monarchen*. Dabei meint „Haus“ im Anschluß an Otto Brunner eine räumlich-sachliche, soziale, wirtschaftliche und herrschaftliche Einheit³³. Unter „Monarch“ soll dasjenige Mitglied einer Adelsgesellschaft verstanden werden, das über das eigene „Haus“ hinausgehende Herrschaft über andere, konkurrierende Adlige erfolgreich beanspruchen kann. „Erweitert“ meint in quantitativer Hinsicht, daß andere adlige „Häuser“ an Umfang übertroffen werden, insbesondere durch die Anzahl

Kaiserhofes, Berlin 1998, 13–49; Aloys Winterling, Einleitung ebd. 7–11; zur Literatur: Tassilo Schmitt, Bibliographie ebd. 161–173; Winterling, Vergleichende Perspektiven 160–165.

³⁰ Zum folgenden ausführlicher Winterling, Idealtypische Bestimmung bes. 13 f.

³¹ Siehe Charles du Fresne Sieur du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis, Niort, 5. Aufl., Bd. 2, 1883, 665–670, s.v. curia; 585 f., s.v. cortis; vgl. Bd. 1, 1883, 481, s.v. aula; Bd. 6, 1886, 98 f. 106 f., s.v. palatia; Matthias Lexer, Mittelhochdeutsches Wörterbuch, Bd. 1, Leipzig 1872, 1320 f., s.v. hof; Jacob und Wilhelm Grimm, Deutsches Wörterbuch, Bd. 4, 2. Abt., Leipzig 1877, 1654–1659, s.v. Hof; vgl. Johann Ch. Adelung, Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart, Bd. 2, Wien 1811, 1232–1235, s.v. Hof; Duden. Das große Wörterbuch der deutschen Sprache, Bd. 3, Mannheim 1977, s.v. Hof; Paul Imbs, Trésor de la langue française. Dictionnaire de la langue du XIXe et du XXe siècle (1789–1960), Bd. 6, Paris 1978, 331–334, s.v. cour; Grand Larousse de la langue française, Bd. 2, Paris 1972, 1023 f., s.v. cour; Hans Kurath, Middle English Dictionary, Part C.1, Ann Arbor 1959, 671–673, s.v. court; The Oxford English Dictionary, Bd. 3, 2. Aufl., Oxford 1989, 1057–1059, s.v. court; Salvatore Battaglia, Grande dizionario della lingua italiana, Bd. 3, Turin 1964, 854–857, s.v. corte.

³² Zu weiteren Konnotationen des mittelalterlich-frühneuzeitlichen Hofbegriffs sowie zur Äquivalenz von *curialitas*/„Höflichkeit“ und *urbanitas*/ἄστυεὶρης in der Antike vgl. Winterling, Idealtypische Bestimmung 14; ders., Vergleichende Perspektiven 165 f.; sowie John Procopé, Höflichkeit, RAC 15, 1991, 930–986. 933 f.

³³ Otto Brunner, Das „ganze Haus“ und die alteuropäische „Ökonomik“, in: ders., Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte, 2. Aufl., Göttingen 1968, 103–127.

derjenigen dauernd oder vorübergehend anwesenden Personen, die nicht zum „Haus“ im ursprünglichen Sinn gehören, die vielmehr ihrerseits adlig sind und über eigene Haushaltungen verfügen. Es bedeutet in qualitativer Hinsicht, daß sich die sozialen Beziehungen an einem Hof durch besondere Strukturen und Funktionen, die aus der politischen Rolle des Monarchen resultieren, von denen in adligen „Häusern“ unterscheiden.

Ein zentrales Problem jeder historischen Untersuchung stellt sodann die Aussagekraft der zur Verfügung stehenden Quellen dar. Dazu nur einige grundsätzliche Bemerkungen: Bei den antiken Berichten über den kaiserlichen Hof ist zunächst zu unterscheiden zwischen zeitgenössischen Selbstdeutungen, d.h. hier vor allem moralisierender Wertung und Kritik des Hofes, und den unter einer modernen Fragestellung als solche relevant werdenden „Fakten“, die berichtet werden. Bezogen auf ersteres haben frühere Forscher oft nach tradierten Topoi Ausschau gehalten, um die so entlarvten Aussagen als irrelevant auszuschneiden. Demgegenüber ist davon auszugehen, daß „Gemeinplätze“ ihren Platz nur dann behaupten können, wenn sie eine gemeinsame Wahrnehmung und Erfahrung ausdrücken³⁴: Konstant durchgehaltene, oft kontrafaktisch moralisierende Wertungen sind mithin nicht nach der Unterscheidung richtig/falsch zu beurteilen, sie sind vielmehr ihrerseits Teil der historischen Realität und als solche zu deuten.

Die Frage nach der Zuverlässigkeit überlieferter „faktischer“ Informationen führt zunächst auf die nach der Abhängigkeit der antiken Autoren von ihren Quellen, ein altes Thema der philologischen Forschungsgeschichte. Sie ist auch hinsichtlich des Hofes häufiger bemerkbar, stellt jedoch im Rahmen der hier verfolgten Fragestellung kein zentrales Problem dar: Da es nicht primär um die Originalität des jeweiligen Autors, sondern um seine Sachaussagen geht, dürfte die Übernahme von Informationen früherer, den Ereignissen zeitlich näherliegender Berichte in der Regel eher von Vorteil sein. Problematischer erscheinen gelegentlich feststellbare Mißverständnisse dessen, worüber berichtet wird, also gerade nicht die Übernahme und Weitergabe früherer Informationen, sondern einerseits die eigenständige Deutung von Sachverhalten, deren ursprüngliche Rationalität nicht mehr erkannt wird, andererseits die unbewußte Rückprojektion höfischer Verhältnisse der jeweiligen Gegenwart auf die Zeit, über die berichtet wird³⁵. Dies hat zur Folge, daß oft gerade die Autoren, die weniger um sinnhafte Deutung des Gesamtgeschehens bemüht sind und sich stärker auf den anekdotischen Bericht von Einzel-

³⁴ Vgl. Lothar Bornscheuer, *Topik. Zur Struktur der gesellschaftlichen Einbildungskraft*, Frankfurt am Main 1976.

³⁵ Für ersteres sind die Schilderungen über Caligulas Regierungszeit aufschlußreich, für letzteres z.B. die Berichte der Autoren des zweiten und dritten Jahrhunderts über die Bebauung des Palatins in der frühen Kaiserzeit und die dabei verwandte anachronistische Begrifflichkeit. Beides deutet darauf hin, daß sie mit den sachlichen Gegebenheiten, über die sie berichten, nicht mehr vollständig vertraut waren. Vgl. dazu unten S. 212 ff.

heiten einlassen – hier also v.a. Sueton –, vielfältigere Informationen zu bieten haben.

Die oft untersuchte (politische) „Tendenz“ der einzelnen Autoren, d. h. die bewußte Beeinflussung oder Verfälschung des Berichteten durch die Aussageabsicht, stellt ein Problem v.a. bei ereignisgeschichtlichen Detailanalysen des Hoflebens dar. Dagegen ist feststellbar, daß gerade tendenziöse Schilderungen darauf angewiesen waren, das Berichtete in einem plausiblen Kontext zu präsentieren. Genau auf diesen Kontext aber bezieht sich die hier verfolgte Fragestellung, so daß möglicherweise falsche Geschichten gelegentlich auch zur Generierung wahrer Sachverhalte benutzt werden können³⁶. Zum anderen zeigen die geschichtstheoretischen Diskussionen der Zeit, daß „Tendenzen“ der Darstellungen bereits vom zeitgenössischen Publikum kritisch registriert und von den Historikern selbst als Problem ihrer Quellenarbeit gesehen wurden³⁷.

Die Berichte der Quellen werden somit im folgenden nicht vorschnell als topisch, abhängig oder tendenziös verworfen. Statt dessen wird versucht, auf der Basis möglichst vieler, oft en passant gegebener Einzelinformationen die Überlieferung in ein stimmiges Gesamtbild zu integrieren. Daß es sich lohnt, die Quellen auf diese Weise beim Wort zu nehmen, können die eingangs zitierten stoischen Sentenzen Marc Aurels verdeutlichen. So entspricht nicht nur sein Hofbegriff – in Abweichung von der üblichen Bedeutung des Wortes *αὐλή* bei den griechisch schreibenden Autoren der Kaiserzeit – dem Bedeutungsspektrum von *aula*, dem lateinischen Begriff für Hof³⁸; auch die in seinen Äußerungen zutage tretenden sachlichen Gegebenheiten finden eine Entsprechung in dem, was die übrigen Quellen über den römischen Kaiserhof berichten.

³⁶ Vgl. z. B. unten S. 134 Anm. 79, S. 151 f. Anm. 43.

³⁷ Siehe Lukians Schrift „Wie man Geschichte schreiben soll“ (bes. 11 f.), die bekannten Reflexionen des Tacitus im Anfangskapitel der Historien über die Schwierigkeiten bei der Ermittlung von Wahrheit (1, 1 f.) oder Cassius Dios Ausführungen zu den Problemen der Geschichtsschreibung unter den Bedingungen der Monarchie (53, 19, 2–4).

³⁸ Vgl. unten S. 203.

II. Forschungslage

1. Mommsen und Friedländer

„Die in vieler Hinsicht lohnende Aufgabe, das kaiserliche Hauswesen in seiner auch politisch wichtigen Entwicklung zu schildern, kann innerhalb des römischen Staatsrechts ihre Lösung nicht finden.“ Mit diesen Worten beginnt Theodor Mommsen in seinem klassischen Werk das Kapitel über „Hof und Haushalt“ des römischen Kaisers¹. Hier wie auch an anderen Stellen treten seine Fragestellung und seine theoretische Konzeption deutlich hervor: Es geht ihm – unter Ausblendung anderer Aspekte historischer Sozialbeziehungen – um die Rekonstruktion von Rechtsverhältnissen, die sich zu institutionell faßbaren Elementen einer „staatlichen“ Ordnung des antiken Rom verdichtet haben. Andere Strukturen und ihr Wandel, insbesondere die im Rahmen dieser Ordnung historisch in Erscheinung tretenden politischen Machtverhältnisse – „Politik“ und „Geschichte“ – werden zwar in ihrer Eigenart anerkannt, jedoch als staatsrechtlich nicht bedeutsam von der Untersuchung ausgeschlossen².

Der zitierte Satz dokumentiert dementsprechend einerseits Mommsens Bewußtsein, daß sich der kaiserliche Hof mittels staatsrechtlicher Kategorien nicht hinreichend erfassen läßt. Das Kapitel, das er dem Hof gleichwohl widmet, zeigt andererseits die Notwendigkeit, ihn im Rahmen einer Strukturanalyse, die mit der Grundunterscheidung privat/staatlich arbeitete, zu berücksichtigen: Aufgrund seiner politischen Bedeutung ließ sich der Hof insgesamt nicht als „Privatangelegenheit“ des Kaisers charakterisieren.

Das Problem der Einordnung des kaiserlichen Hofes in ein Staatsrecht, das von den Verhältnissen zur Zeit der römischen Republik seinen Ausgang nahm, löste Mommsen auf folgende Weise: In dem genannten Kapitel beschreibt er zunächst das als „Hoffähigkeit“³ charakterisierte Recht der *amici Augusti*, zur morgendlichen *salutatio* und zur kaiserlichen Tafel zugelassen zu werden. Im Gegensatz zur „privaten“ habe die auf den Kaiser bezogene Hausfreundschaft „weniger an der Person des Princeps als am Principat (gehaftet)“. So sei für die Zulassung zur kaiserlichen Morgenaudienz „die Rang-

¹ Theodor Mommsen, Römisches Staatsrecht, Bd. II 2, 3. Aufl., Leipzig 1887, 833 f.

² Vgl. bes. die häufigen Dichotomien faktisch/staatsrechtlich, geschichtlich/staatsrechtlich, materiell/von Rechts wegen, rechtlich/tatsächlich, formell/tatsächlich, politisch/rechtlich u. ä. z. B. ebd. 748. 869. 923 A. 1. 960. 1135. 1137. 1138. 1145 und die unten in Anm. 13 bis 16 zitierten Stellen. Vgl. auch Alfred Heuß, Theodor Mommsen und die revolutionäre Struktur des römischen Kaisertums [1974], in: ders., Gesammelte Schriften, Bd. 3, Stuttgart 1995, 1730–1743, und Jochen Bleicken, *Lex publica. Gesetz und Recht in der römischen Republik*, Berlin, New York 1975, 16–51.

³ StR II 2, 834 A. 3.

und Lebensstellung überhaupt“ maßgebend gewesen, wodurch diese „gewissermaßen zu einer politischen Institution“ geworden sei⁴. Sodann verweist er auf Besonderheiten des kaiserlichen „Haushaltes“, der Organisation der aus Sklaven und Freigelassenen bestehenden Dienerschaft. Sie zeigten sich in der Nomenklatur der kaiserlichen Diener und in Überschneidungen „zwischen dem persönlichen und dem politischen Dienst“, namentlich bei den Sekretärsposten. Diese – ursprünglich als kaiserliche „Privatsache“ behandelt – seien seit dem späteren 1. Jahrhundert „als Theil der öffentlichen Verwaltung des Princeps“ aufgefaßt und dann mit Personen des Ritterstandes besetzt worden⁵.

Weitere Personen, Ereignisse und Einrichtungen in der unmittelbaren Umgebung des Kaisers behandelt Mommsen nicht in dem genannten Hofkapitel, sie werden vielmehr unterschiedlichen staatlichen Bereichen zugeordnet und entsprechend auf das Werk verteilt: Die kaiserlichen Verwandten erscheinen unter der Überschrift „Das Kaiserhaus und dessen Ehrenrechte“, (einzelne) Kaiserinnen aufgrund ihres Einflusses auf Regierungsgeschäfte zudem im Zusammenhang von „Mitregentschaft“ und „Sammtherrschaft“⁶. Die *amici* finden weitere Erwähnung bei der Behandlung des unter Augustus, Tiberius und Alexander Severus erkennbaren politischen „Staatsrates“ sowie bei der Untersuchung des *consilium*, des juristischen Beirats der Kaiser⁷. Prätorianer und Leibwache zählt Mommsen zum „Amtsgefolge“ des Prinzeps⁸. Unter der Rubrik „Amtsehren“ werden die „öffentliche Feier kaiserlicher Privatfeste“ (Geburtstag, Tag des Regierungsantritts) und (erneut) die Morgenaudienzen, auch als kaiserliche „Levers“ bezeichnet, angeführt⁹. Aspekte der materiellen Kultur, die „Tracht“ des Kaisers und die weiße oder goldbestickte Kleidung der bei der Tafel aufwartenden Dienerschaft, zählt Mommsen ebenfalls zu den „Amtsabzeichen“ und „Amtsehren“¹⁰. Die „kaiserliche Privatbühne ... im Palast“, die eine „Abtheilung der kaiserlichen Hausverwaltung“ war, erwähnt er im Zusammenhang mit den „Fechterschulen“ und der „Verwaltung der Stadt Rom“¹¹.

Charakteristisch ist mithin, daß Mommsen seine Grundunterscheidung privat/staatlich auch auf den kaiserlichen Hof anwendet. Dies führt dazu,

⁴ Ebd. 834 f.

⁵ Ebd. 836–838. In der ersten Auflage des „Staatsrechts“ hatte Mommsen im Abschnitt über „Hof und Haushalt“ neben dem „eigentlich privaten Haushalt“ auch die „Gehülfen senatorischen Standes“ und die „Gehülfen von Ritterstand“ zu den „Kategorien der kaiserlichen Diener“ gezählt (StR II 2, 1. Aufl., Leipzig 1875, 781–787, 784 f.). Vgl. ausführlicher unten S. 84–86.

⁶ StR II 2, 3. Aufl., 818–833, 1162, 1168.

⁷ Ebd. 904, 988–992.

⁸ Ebd. 807–809.

⁹ Ebd. 812, 813 m. A. 6.

¹⁰ Ebd. 806, 805 A. 2.

¹¹ Ebd. 1070. Zu weiteren Erwähnungen von „höfischem Stil“, „Hofbeamten“, „Hofjournal“ etc. vgl. 759, 824, 907 A. 1, 908 A. 3, 951, 990.

daß er – sichtbar bei der Behandlung der Haushaltsorganisation – eine Trennlinie zwischen beiden Bereichen innerhalb des Hofes selbst postulieren muß, daß er den „nicht privaten“ Hof auf zwei Sachverhalte reduziert (aristokratische Freundschaft mit dem Kaiser und Haushaltsorganisation), weitere Elemente des Hofes dagegen als Teile des römischen „Staates“ ansieht, entsprechend seiner Systematik segmentiert und in getrennten Abschnitten behandelt.

Mommsen selbst war sich der Selektivität (und Problematik) seiner Konstruktion durchaus bewußt. Darauf deuten verschiedene Stellen, in denen er die in dem eingangs zitierten Satz angesprochene politische Bedeutung des kaiserlichen „Hauswesens“ näher ausführt. Im Zusammenhang mit den „Amtshandlungen“ des Kaisers, seinen *acta*, stellt er fest, „daß der kaiserliche Privathaushalt und die kaiserliche Amtsführung in vieler Hinsicht zusammenfließen“¹². Bei der Erörterung der politischen und militärischen Beratung des Prinzeps weist er auf die „persönliche Einwirkung einzelner oft amtloser Vertrauensmänner (auf) die Entschlüsse des Regenten“ hin, auf die „Einwirkung der Diener und der ‚Freunde‘ auf den Gang der Staatsgeschäfte“. Dies gehöre aber „der Geschichte an, nicht dem Staatsrecht“¹³. Im Abschnitt über „die Vertretung des Princeps“ schreibt er, daß der römische Prinzipat „für die allgemeine Stellvertretung des Herrschers“ zwar „keine Rechtsform“ entwickelt habe; „factisch freilich konnten Gehülfen auch jener Art dem Regenten eines Reiches, wie es das römische war, nicht durchaus fehlen.“ Die geringe Kenntnis über solche Hilfstätigkeiten sei in erster Linie der Überlieferungslage zuzuschreiben. „Aber auch wenn wir besser über sie unterrichtet wären, würde das Staatsrecht sich kaum mit ihr zu beschäftigen haben; denn durchgängig scheint diese Hülfsstätigkeit von Personen ohne jede amtliche Stellung geleistet worden zu sein. Dies gilt nicht bloß von den auf Mißbrauch der persönlichen Verhältnisse zurückgehenden Einwirkungen der Frauen des kaiserlichen Hauses und der Personen des kaiserlichen Gesindes; auch staatsmännische Stellungen, wie sie Maecenas unter Augustus, L. Vitellius unter Claudius, Seneca unter Nero, Mucianus unter Vespasian namentlich während der Abwesenheit des Herrschers von Rom eingenommen haben, ermangeln jedes formalen Fundaments.“ Es gehöre, schreibt Mommsen, „geradezu zum Charakter des römischen Principats, politische Machtstellung und Staatsamt nach Möglichkeit getrennt zu halten.“¹⁴ Unter der Überschrift „Die persönliche oberste Reichsverwaltung des Kaisers“ heißt es sogar, „die persönliche Thätigkeit des Princeps, welcher alles angehört, was derselbe durch andere als seine amtlichen Gehilfen von Senatoren- oder Ritterstand vorbereiten läßt und schließlich vollzieht oder vertritt,“ sei „das eigentliche Triebrad in der großen Maschine des Kaiserreichs“. Dessen

¹² Ebd. 906 f. A. 5. vgl. StR I 326; III 1, 555.

¹³ StR II 2, 904.

¹⁴ Ebd. 1113 f.

Bewegungen ließen sich jedoch nicht „auf feste Gesetze“ zurückführen¹⁵. „Wir müssen uns darum bescheiden, daß da, wo die Untersuchung an dem kaiserlichen Feldherrnzelt und dem kaiserlichen Cabinet anlangt, die staatsrechtliche Darstellung eigentlich zu Ende ist und nur die geschichtliche Schilderung übrigbleibt.“¹⁶

Während Mommsens Beurteilung der „amtlosen Hilfstätigkeit“ – als „Triebrad“ bzw. als „Mißbrauch der persönlichen Verhältnisse“ – im „Staatsrecht“ ambivalent ist, wertet er sie in seinem 1893 erstmals erschienenen „Abriß des römischen Staatsrechts“ deutlich negativ. Hier wird die Scheidung von „personalem Dienst bei dem Herrscher“ und „Staatsdienst“ als „Fortschritt“ und als „ehrbare Ordnung“ bezeichnet. Zwar habe „daneben unter Claudius wie unter Domitian namentlich in der unmittelbaren Umgebung des Kaisers das Bedientenregiment gewaltet“, doch werde, so Mommsen, ja „jede schwache und jede nichtswürdige Regierung durch dasselbe gekennzeichnet“¹⁷.

Während parallele staatsrechtliche Synthesen des späteren 19. Jahrhunderts den kaiserlichen Hof in ähnlicher Weise wie Mommsen in den Blick nahmen¹⁸, widmete ihm Ludwig Friedländer in seinen „Darstellungen aus

¹⁵ Ebd. 948.

¹⁶ Ebd. 952.

¹⁷ Leipzig 1893, 209f. (= 2. Aufl., 1907, 164f.) Wieweit bei diesen hofkritischen Wendungen der Blick auf zeitgenössische Mißstände, d. h. konkret auf das Regiment Wilhelms II. eine Rolle gespielt hat, muß in unserem Zusammenhang offenbleiben. Zumindest beklagte sich Mommsen in einem Brief an seinen Bruder Tycho vom 2. 12. 1892 über „die Nichtswürdigkeit unseres Regiments“ und verwies in einem Schreiben an L. Brentano vom 30. 10. 1901 im Zusammenhang mit dem ‚Fall Spahn‘ auf den „pseudokonstitutionellen Absolutismus, unter dem wir leben.“ (Zit. nach Lothar Wickert, Theodor Mommsen. Eine Biographie, Bd. 4, Frankfurt am Main 1980, 72. 79. Vgl. zu Mommsens Kritik an Wilhelm II. auch Albert Wucher, Theodor Mommsen. Geschichtsschreibung und Politik, Göttingen 1956, 180. 182; vgl. zum „Politiker“ Mommsen jetzt Stefan Rebenich, Theodor Mommsen und Adolf Harnack. Wissenschaft und Politik im Berlin des ausgehenden 19. Jahrhunderts, Berlin, New York 1997.) Die zeitgeschichtlichen Implikationen althistorischer Literatur dieser Jahre dokumentiert eindrucksvoll Ludwig Quide, Caligula. Eine Studie über römischen Cäsarenwahnsinn, 12. Aufl., Leipzig 1894. Diese auf heutige Leser wie eine ganz aus den antiken Quellen gearbeitete biographische Skizze wirkende, nur 17 Druckseiten umfassende Schrift war für zeitgenössische Leser so eindeutig auf den deutschen Kaiser gemünzt, daß die Kalkulation des Autors, kein Staatsanwalt könne durch eine Anklage öffentlich die Parallelen zwischen dem „wahnsinnigen“ antiken Kaiser und Wilhelm II. bestätigen, nicht aufging: Das kleine Werk brachte seinem Autor drei Monate Haft, eine Unterbrechung seiner akademischen Karriere und erzielte in kurzer Zeit 30 Auflagen. Vgl. (mit aufschlußreichen tatsächlichen Parallelen zum deutschen Kaiser) John C. G. Röhl, Kaiser Wilhelm II. Eine Studie über Cäsarenwahnsinn, München 1989, 9ff.

¹⁸ Vgl. bes. Johann N. Madvig, Die Verfassung und Verwaltung des römischen Staates, Bd. 1, Leipzig 1881, 542–553. bes. 548–553 (§ 4: „... die äußeren Auszeichnungen der kaiserlichen Familie“). 553–560 (§ 5: „Der kaiserliche Hofstaat, die Freigelasse-

der Sittengeschichte Roms in der Zeit von Augustus bis zum Ausgang der Antonine“ ein umfangreiches eigenständiges Kapitel¹⁹. Darin beschreibt er den Einfluß des Hofes auf „Formen und Sitten“ der römischen Gesellschaft, „die Beamten, Freigelassenen und Sklaven des kaiserlichen Hauses“, „die Freunde und Begleiter des Kaisers“, seine „Gesellschafter“ und schließlich – unter der Überschrift „das Zeremoniell“ – den „Morgenempfang“ und die „öffentlichen Gastmähler“ der Kaiser²⁰. Wie in der „Sittengeschichte“ insgesamt, so ist auch hier Friedländers Quellenkenntnis beeindruckend, mit der er auch abgelegene Informationen über Herkunft, Stellung und Verhaltensweisen der am Hof in Erscheinung tretenden Personengruppen und über die Art der dort stattfindenden Ereignisse zusammenträgt²¹.

Den für einen heutigen Leser zunächst wie eine rein antiquarisch-positivistische Stoffsammlung anmutenden „Darstellungen“ liegt bei genauerem Hinsehen eine klare Konzeption zugrunde. Dies zeigt sich vor allem an dem, was Friedländer *nicht* behandelt. Der Kaiser selbst und seine Familie, die ja den Mittelpunkt des Hoflebens bildeten und dieses individuell prägten, sodann institutionelle Aspekte des Hofes, v.a. die Organisation der „Hofämter“, und schließlich sein historischer Wandel – Friedländer verzichtet auf zeitliche Differenzierung – bleiben als Gegenstände der Untersuchung ausgespart. Ähnlich wie parallelen, in der Tradition der Erforschung antiker „Privataltertümer“ stehenden „kulturgeschichtlichen“ Bemühungen des späteren 19. Jahrhunderts²² geht es ihm weder um politische Verhältnisse – ohne deren Berücksichtigung man das Leben der Kaiser kaum hätte behandeln können – noch um (staatliche) Institutionen oder (Ereignis-)Geschichte. Thema sind vielmehr die der Politik, den Institutionen und dem geschichtlichen Wandel zugrundeliegenden längerfristigen und überindividuellen Dispositionen und Strukturen, die in den Ereignissen und in dem Verhalten der

nen, das kaiserliche Kabinet“). 570–574 (§ 7: „Die Bildung eines neuen kaiserlichen Rathes, amici, comites, consilarii, consilium principis“); Ernst Herzog, Geschichte und System der römischen Staatsverfassung, Bd. II 2, Leipzig 1891, bes. 778–790 („Der kaiserliche Hof in seiner Bedeutung für das Staatswesen. Die kaiserliche Familie“). 791–805 („Titel und Ehren des Kaisers“); Otto Hirschfeld, Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diocletian, 2. Aufl., Berlin 1905, 307–317 („Der kaiserliche Haushalt“). 318–342 („Das kaiserliche Kabinet und der Staatsrat“).

¹⁹ Bd. I, 10. Aufl. besorgt v. Georg Wissowa, Leipzig 1922, 33–103 (1. Aufl. 1862). Vgl. auch Joachim Marquardt, Das Privatleben der Römer, 2 Bde., 2. Aufl., Leipzig 1886, z. B. I 145 f. A. 5.

²⁰ Friedländer, SG I 33 ff. 35 ff. 74 ff. 86 ff. 90 ff. 98 ff.

²¹ Zu Friedländer vgl. Arthur Ludwig, Ludwig Friedländer, in: Biographisches Jahrbuch für die Alterthumswissenschaft 34, 1911, 1–24 (Bursians Jahresbericht 152, 1911).

²² Thomas Nipperdey, Kulturgeschichte, Sozialgeschichte, historische Anthropologie, in: VSWG 55, 1968, 145–164. 149 ff. Vgl. ders., Die anthropologische Dimension der Geschichtswissenschaft, in: ders., Gesellschaft, Kultur, Theorie. Gesammelte Aufsätze zur Neueren Geschichte, Göttingen 1976, 33–58. 418 f.

beteiligten Personen zum Ausdruck kommen – eben das, was Friedländer als „Sitten“ und „Formen“ bezeichnet.

Bedeutsam für den Charakter des Werkes ist jedoch vor allem sein methodisches Verfahren bei diesem Vorhaben. Er versucht – auch dies ist typisch für die „Kulturgeschichte“ des 19. Jahrhunderts²³ –, durch reine Deskription „Kulturbilder“ zu zeichnen und zur „lebendigen Anschauung“ zu bringen²⁴. Der Versuch, einfach nur „darzustellen“, wie es gewesen ist, hat jedoch zur Folge, daß Friedländer weitgehend beim Nacherzählen dessen stehenbleibt, was die Quellen berichten, d. h. bei der Selbstbeschreibung und dem Bewußtseinshorizont der untersuchten Zeit. „Sitten“ aber als den Ereignissen und Institutionen zugrundeliegende längerfristige Einstellungen und Verhaltensweisen, so muß man einwenden, werden, da den Zeitgenossen selbstverständlich und eher unbewußt, in den Quellen kaum explizit zur Sprache gebracht. Zu ihrer Erkenntnis ist vielmehr die analytische Arbeit des Forschers notwendig, der mittels einer reflektierten Begrifflichkeit – die nicht im Sprachgebrauch der untersuchten Zeit aufgehen muß – Fragen an die überlieferten Texte heranträgt und so die Quellen erst „zum Sprechen“ bringt. Gerade an dem analytischen Instrument einer differenzierten Begrifflichkeit mangelt es Friedländer jedoch, was besonders seine diffus bleibende Zentralkategorie „Sitte“ zeigt. So belegt er in dem kurzen einleitenden Abschnitt den „Einfluß (des Hofes) auf Formen und Sitten“ mit dem Satz des Jüngeren Plinius, „daß fast die ganze Welt nach den Sitten eines einzigen (sc. Trajans) lebt“²⁵, und illustriert dies durch die Schilderung der Nachahmung der jeweiligen kaiserlichen Vorlieben (z. B. beim Essen oder bei der Haartracht) in der vornehmen Gesellschaft Roms²⁶. Ob jedoch Plinius, wenn er in der zitierten Stelle von *mores* spricht und im gleichen Zusammenhang die *vita principis* als *censura perpetua* bezeichnet²⁷, solche „Sitten“ im Blick hat, ist zu bezweifeln. Unklar bleibt aber vor allem, was solche kurzfristigen Verhaltensänderungen innerhalb der Oberschicht, die man weniger als „Sitten“ denn als „Moden“ beschreiben würde, mit den im folgenden unter der Gesamtüberschrift „Sittengeschichte“ beschriebenen Sachverhalten gemein haben. So muß Friedländer den einleitenden Versuch, seinen Zentralbegriff „Sitte“ den Quellen selbst zu entnehmen, mit dem Hinweis beenden, daß „freilich auch solche Erscheinungen, je augenblicklicher sie eintraten, desto oberflächlicher bleiben mußten“²⁸.

²³ Nipperdey, Kulturgeschichte 147f.

²⁴ So formuliert zutreffend Georg Wissowa im Vorwort zur 10. Auflage (Friedländer, SG I, S. IV. VII).

²⁵ Friedländer, SG I 34. Plin. paneg. 45, 5: ... *eoque obsequii continuatione pervenimus, ut prope omnes homines unius moribus vivamus.*

²⁶ Friedländer, SG I 34f.

²⁷ Plin. paneg. 45, 6: *Nam vita principis censura est eaque perpetua: ad hanc dirigimur, ad hanc convertimur, nec tam imperio nobis opus est quam exemplo.*

²⁸ Friedländer, SG I 35.

Friedländers Beschränkung auf Deskription und Anschauung und sein Verzicht auf eine analytische Begrifflichkeit haben schließlich zur Folge, daß er zwar eine Reihe von Aspekten des Hoflebens „beleuchtet“, den Hof als strukturelles Phänomen insgesamt jedoch nicht in den Blick bekommt – wobei es dann wie eine ungewollte Pointe erscheint, daß er, der sich fast ausschließlich auf die Wiedergabe des in den Quellen Berichteten beschränkt, eine aus der Antike selbst überlieferte Analyse des Hofes, diejenige Marc Aurels, als unzutreffende „philosophische Abstraktion“ zurückweist²⁹.

Die Virtuosität Friedländers in der Handhabung seiner Konzeption und deren – bei gleichbleibendem Quellenbestand – fehlende Ausbaufähigkeit haben bewirkt, daß spätere Versuche in ähnlicher Richtung das Format seines in 10 Auflagen perfektionierten (und noch mehrfach nachgedruckten) Lebenswerks nicht mehr erreicht haben³⁰, zugleich aber auch, daß dieses selbst für weitergehende, etwa in Richtung auf sozialgeschichtliche oder historisch-anthropologische Fragestellungen zielende Forschungen keine Anschlußmöglichkeiten bot. Was Alfred Heuß über Friedländers „Sittengeschichte“ insgesamt gesagt hat, gilt auch für das Kapitel über den Hof: Sie ist „eine Fundgrube für alle spätere Forschung geworden, aber auch nicht mehr.“³¹ Dies schmälert nicht das Verdienst, den kaiserlichen Hof erstmals einer umfangreichen Darstellung gewürdigt zu haben.

2. Spezialforschung

Die althistorischen Forschungen der letzten Jahrzehnte, die in irgendeiner Weise die direkte Umgebung der römischen Kaiser betreffen, haben als gemeinsames Charakteristikum, daß sie – obwohl sie meist keine staatsrechtliche Fragestellung verfolgen – von der Mommsenschen Segmentierung des

²⁹ Ebd. 33. Vgl. M. Aur. ad se ipsum 10, 27,2 (oben S. 1).

³⁰ Vgl. Albert Forbiger, *Hellas und Rom. Populäre Darstellung des öffentlichen und häuslichen Lebens der Griechen und Römer. Erste Abtheilung: Rom im Zeitalter der Antonine*, Bd. 2, Leipzig 1872, 1–25 („Der kaiserliche Hof“); Ulrich Kahrstedt, *Kulturgeschichte der römischen Kaiserzeit*, München 1944, 9–22 („Kaiser und Hof“). Vgl. aus jüngerer Zeit Robert Turcan, *Vivre à la cour des Césars d'Auguste à Dioclétien (Ier – IIIe siècles ap. J.-C.)*, Paris 1987, der in einer antiquarisch-anekdotenhaften Schilderung von „Geschichten“ am Kaiserhof einen Anschluß an die Kulturgeschichte versucht, dem aber deren „Theoriekonzept“, die Ausblendung politischer Strukturen und des Kaisers selbst, schon nicht mehr bewußt ist. Die Ausdehnung des antiquarischen Nacherzählens der Quellen auch auf den Bereich kaiserlicher politischer Tätigkeiten führt dann zu einer Reihe von Inkonsistenzen und Fehldeutungen (vgl. dazu ausführlich Aloys Winterling, in: *Gnomon* 64, 1992, 414–418). Alexander Demandt, *Das Privatleben der römischen Kaiser*, 2. Aufl., München 1997, obwohl in vielen Hinsichten der Kultur- und Sittengeschichte des 19. Jahrhunderts verbunden, schließt den Hof aus seinen Darstellungen aus (vgl. 30f.).

³¹ Alfred Heuß, *Römische Geschichte*, 6. Aufl., Paderborn u. a. 1998, 526.

Kaiserhofes in rechtlich faßbare „staatliche“ Zusammenhänge ihren Ausgang nehmen, den Hof insgesamt, der Mommsen noch klar vor Augen stand, jedoch nicht mehr in den Blick nehmen. Vielmehr zeigt sich, daß der Bereich, den Mommsen aufgrund seiner Konzeption als „kaiserlichen Privathaushalt“ marginalisieren mußte, nun meist gar nicht mehr in Erscheinung tritt. Hinsichtlich der im folgenden exemplarisch angeführten Arbeiten ist vorweg zu betonen, daß sie eine Vielzahl aufschlußreicher Ergebnisse hervorgebracht haben und hier nicht generell oder als solche kritisiert werden. Die Analyse einiger charakteristischer Untersuchungen zu politischen, rechtlichen und sozialen Aspekten der kaiserlichen Umgebung verfolgt lediglich den Zweck zu zeigen, wie und warum der Kaiserhof nicht mehr zum Gegenstand alt-historischer Forschung geworden ist.

1. Typischer Exponent einer Richtung, die vor allem in der älteren, biographisch orientierten Forschung vorherrschte und die sich auf den Bereich konzentriert, den Mommsen als „das Kaiserhaus“ bezeichnete, ist Eckhard Meise. In seinen „Untersuchungen zur Geschichte der julisch-claudischen Dynastie“³² versucht er Detailrekonstruktionen der Ereignisgeschichte von Affären und Verschwörungen in der unmittelbaren kaiserlichen Umgebung, in die die Kaiserinnen oder weibliche Verwandte des Kaisers involviert waren. Sein durchgängiges Ergebnis ist, daß der häufig in den antiken Quellen und oft auch in der modernen Literatur erhobene Vorwurf der sexuellen Lasterhaftigkeit denunziatorischer Natur ist, nicht aber das Hauptmotiv ihrer Handlungsorientierung beschreibt. Vielmehr seien die Liebesaffären in der Regel politische Bündnisse gewesen, die die Frauen mit dem Ziel eingegangen seien, „ihre politische Position zu verbessern und ihre eigenen Ansprüche gegen den Prinzeips durchzusetzen“³³. Zugrunde liegt der Meiseschen Untersuchung die Prämisse längerfristiger, ihre Gründer oder Exponenten zum Teil überdauernder³⁴ dynastischer „Parteien“, die sich um kaiserliche Familienzweige, Familienmitglieder und vor allem um Thronprätendenten und ihre Mütter gruppierten³⁵ und mit deren Hilfe – oder gegen deren

³² München 1969. Zur umfangreichen älteren Forschung vgl. das Literaturverzeichnis ebd. 253–262. Zur Arbeit von Andreas Mehl, Tacitus über Kaiser Claudius. Die Ereignisse am Hof, München 1974, in der der Hof zwar im Titel vorkommt, aber als analytische Kategorie keine Rolle spielt, vgl. die Besprechung von Klaus Bringmann, in: *Gnomon* 48, 1976, 566–569.

³³ Meise, *Dynastie* 220.

³⁴ Vgl. z. B. ebd. 89: „Die ‚Partei‘, die Seian und Livilla sich geschaffen hatten, wurde im Jahr 31 zerstört, doch existierten ihre Reste als politische Gruppierung weiter.“ Vgl. 71 (die „alte ‚Partei‘ des Germanicus“). 93 („tiberiusfreundliche Gruppen“ unter Caligula, vgl. 117). 117 (ehemalige „Seianer“, vgl. 245 ff.).

³⁵ Vgl. z. B. ebd. 79 („Partei“ Seians). 116 („Gemelluspartei“). 80. 117 („Partei“ der Agrippina). 182 A. 40 („Britannicuspartei“).

„Opposition“³⁶ – die weiblichen Mitglieder der Kaiserfamilie ihre Machtambitionen und die ihrer Söhne durchzusetzen versuchten.

Meises zum Teil äußerst scharfsinnige Analysen der sich oft widersprechenden und von unterschiedlichen „Tendenzen“ geprägten antiken Berichte und seine ausführlichen Diskussionen der durchweg kontroversen modernen Forschung zeigen, daß die Einschätzung der einzelnen Ereigniskomplexe in hohem Maße von den Grundannahmen des jeweiligen Forschers über die strukturellen Rahmenbedingungen politischen Handelns in der kaiserlichen Umgebung (und denen über den unterstellbaren Grad an Rationalität der Handlungsmotive der Beteiligten³⁷) abhängt. Sein Modell der „Familienparteien“ überprüft Meise jedoch nicht auf seine Angemessenheit im weiteren politisch-sozialen Kontext³⁸. Über die Ereignisgeschichte hinausgehende Fragen z. B. nach den strukturellen Bedingungen politischen Handelns am Hof, nach Klientel- oder Patronageverhältnissen als Machtressourcen der Beteiligten oder auch nach den Gegenständen der Politik im weiteren Sinne werden nicht gestellt. Das Modell der „Familienparteien“ erhält seine Plausibilität vielmehr nur aus der Analyse der Einzelereignisse – bei der es als theoretisches Konzept und als die widersprüchlichen Quelleninformationen ordnendes Prinzip bereits vorausgesetzt wird.

Aber auch bei einer Beschränkung auf die von Meise behandelten Ereignisse lassen sich Einwände gegen sein Parteimodell erheben. So war für den Ablauf der Affäre Livilla/Seian unter Tiberius die Macht des Prätorianerpräfekten entscheidend, die ihrerseits mit dynastischen Verhältnissen zunächst nichts zu tun hatte, sondern auf seiner außergewöhnlichen Vertrauensstellung beim Kaiser und seiner Fähigkeit basierte, kaiserliche Patronageressourcen weitgehend zu monopolisieren³⁹. Unter Claudius konnten die kaiserlichen Freigelassenen die – nach Meise auf dynastische Ziele gerichteten – Ambitionen der Kaiserin Messalina erfolgreich zurückweisen und diese selbst beseitigen, ohne ihrerseits einer familienpolitischen Gruppierung anzugehören⁴⁰. Daß Verwandtschaftsbeziehungen nur ein – wenn auch wichtiger – Aspekt der Machtstrukturen am kaiserlichen Hof waren, können zudem von

³⁶ Z.B. ebd. 71 f. 117. 173.

³⁷ Ob man, wie Meise, in der Regel politische Rationalität unterstellen kann, ist zumindest zweifelhaft. Ein Beispiel dafür, daß ein römischer Adliger aufgrund der Liebe zu einer Frau seine gesamte Existenz zu ruinieren bereit war, gibt Octavius Sagitta, Volkstribun des Jahres 58 (Tac. ann. 13, 44).

³⁸ Gelegentlich weist Meise selbst auf Einwände gegen das „Parteien“-Modell hin, ohne daß dies jedoch Folgen für den Verlauf seiner Untersuchung hätte (ebd. 77 A. 172).

³⁹ Tac. ann. 3, 66, 3; 4, 41; 4, 68, 2; 6, 8; Cass. Dio 57, 19, 7; 58, 4, 1; 58, 5, 2.

⁴⁰ Tac. ann. 11, 29; 12, 1 f.; Cass. Dio 61 (60), 30, 6 b; 61 (60), 31, 2. 6 f.; die Freigelassenen entwickelten also erst *nach* dem Tod Messalinas (unterschiedliche) Vorstellungen, wer Claudius' neue Gattin sein sollte.